

Nr. 10/2020

Saarbrücken, 17.03.2020
Wolfram Tiedtke / Jacqueline Daneyko
Tel.: 0681 9 54 34-44
Fax: 0681 9 54 34-74
E-Mail: tiedtke@mesaar.de

BDA | Corona: Informationen zu finanziellen Hilfen für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Sie finden sie auf der Webseite der BA. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und an die gültige Rechtslage angepasst:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuerunternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sie finden dort unter anderem:

- Das [Merkblatt](#) für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Zwei [Videos](#), die die Voraussetzungen und die Beantragung von Kurzarbeitergeld erklären.
- Den [Vordruck](#) zur Anzeige von Kurzarbeit.
Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie [online auch über den eService der BA anzeigen](#). (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)
- Das [Formular](#) zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.
- Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20
- Unter [Dienststellensuche](#) finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Weitere Informationen für Kundinnen und Kunden hat die BA hier veröffentlicht:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>

FAQs zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie von Trägern finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146353.zip>

Weitere finanzielle Hilfen können ggf. nach dem **Infektionsschutzgesetz** beantragt werden. Das betrifft insbesondere Erstattungen für Personen, die sich in Quarantäne befinden oder die einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterliegen. Ebenfalls sind auch Hilfen für Selbstständige möglich, deren Betrieb oder Praxis aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Tätigkeitsverboten ruht. Informationen hierzu finden Sie u. a. im [Pandemie-Leitfaden](#) der BDA. Für Erstattungen und Hilfen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Länder verantwortlich. Eine Liste mit den zuständigen Behörden und Ansprechpartnern finden Sie in der [Anlage](#).

Das **Bundeswirtschaftsministerium** und das **Bundesfinanzministerium** haben ein "Maßnahmepaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus" vorgestellt. Eine Übersicht über die finanziellen Hilfen für Unternehmen finden Sie auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html).

Dort finden Sie unter anderem:

- Telefonnummern zu den Hotlines des Bundesgesundheitsministeriums und Bundeswirtschaftsministeriums sowie Fördermaßnahmen
- Einen Link zur Förderdatenbank, unter der Sie einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union erhalten. Unter dem Stichwort „Corona“ finden Sie über die Suchfunktion aktuelle Förderprogramme (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>).
- Informationen zu den steuerpolitischen Maßnahmen
- Informationen zu den Programmen für Liquiditätshilfen der KfW
- FAQs unter anderem zum Hilfsprogramm und zu den Folgen für die Wirtschaft

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Tiedtke
Anlage

Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Stand 16. März 2020

Baden-Württemberg: Ansprechpartner ist das jeweilige Gesundheitsamt. Weitere Informationen der IfSG-Meldestelle des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg [unter](#)

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Berlin: Die Berliner Gesundheitsämter der Bezirke sind für die Durchführungs- und Ordnungsaufgaben zuständig. Informationen [unter](#)

Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Informationen und Antragstellung [unter](#)

Bremen: Zuständig ist das jeweilige Gesundheitsamt.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration. Anträge sind bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Informationen [unter](#)

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Dezernat Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Informationen [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Rheinland: Landschaftsverband Rheinland – LVR-Dezernat Schule, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Westfalen-Lippe: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Informationen und Antrag [unter](#)

Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Informationen und Antrag [unter](#) <https://www.saarland.de/221386.htm>

Sachsen: Landesdirektion Sachsen – Inneres, Soziales und Gesundheit. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Gesundheitswesen, Pharmazie. Informationen und Antrag [unter](#)

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste. Informationen und Antrag [unter](#)

Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt. Informationen zum Antrag [unter](#)

Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie über die folgende Webseite des Robert-Koch-Instituts [unter](#)